

Stenographischer Bericht

24. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

28. Juni 1935.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige der Abg. Dr. Graf Meran, Dr. von Reininghaus, Dr. Karner und Dr. Klein (79).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die gem. § 32 G.D. erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen Beilagen Nr. 53 bis 56 (79).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 bis 5 der Verhandlungen (79).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 53, Gesetz über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark. — Berichterstatter Theiler (79). — Annahme des Antrages (79).

2. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 54, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Ausschreibung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1935. — Berichterstatter Dr. Wiesler (79). Annahme des Antrages (79).

3. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 55, Verfassungsgesetz, betreffend verschiedene befristete Ermächtigungen an die Landesregierung. — Berichterstatter Krainer (80). Annahme des Antrages (80).

4. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 56, Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Landes-Armengesetzes vom 27. August 1896, RGBl. Nr. 63, in Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 199/1935, mit dem ergänzende grundsätzliche Bestimmungen zum vierten Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse, RGBl. Nr. 105/1863, erlassen werden (Armengesetz-novelle 1935). — Berichterstatter Wallner (80). — Annahme des Antrages (81).

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 54, betreffend die Instandsetzung des Landhauses und die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel — Berichterstatter Doktor Enge (81). Annahme des Antrages (81).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 19 Uhr 50 Minuten.

Präsident: Begründet entschuldigt haben sich die Herren Abgeordneten Dr. Graf Meran, Dr. von Reininghaus, Dr. Karner und Dr. Klein.

Von der Landesregierung sind die Vorlagen, Beilagen Nr. 53, 54, 55 und 56 eingebracht worden, die ich im Sinne des § 32 der Geschäftsordnung wie folgt zugewiesen habe: (Verliest auch die Überschriften. — Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Beilage Nr. 53 dem Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten, Beilage Nr. 54, 55 und 56 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuss.

Wird hinsichtlich dieser Zuweisungen ein Wunsch erhoben? (Nach einer Pause:) Dies ist nicht der Fall.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung, die ich vor Schluß der letzten Sitzung nicht mehr bekanntgeben konnte, wird, wie folgt, vorgeschlagen:

(Verliest die Tagesordnung. — Siehe die Verhandlungen im Inhaltsverzeichnis.)

Wird hinsichtlich der Erstellung der Tagesordnung ein Wunsch erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Wir gelangen daher zur Behandlung der Tagesordnung.

Punkt 1 ist der

mündliche Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 53, Gesetz über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Theiler.

Berichterstatter Theiler: Hohes Haus! Es liegt uns das Gesetz über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark vor. Der Inhalt desselben mit seinen Abänderungen ist Ihnen aus den eingehenden Beratungen zur Genüge bekannt. In der Regierungssitzung wurde der Entwurf unverändert angenommen, nur der § 24 wurde zurückgezogen. Der Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten stellt den Antrag, das Gesetz unverändert anzunehmen.

(Das Gesetz wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 2, das ist der **mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 54, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Ausschreibung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1935.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Wiesler.

Berichterstatter Dr. Wiesler: Hohes Haus! Es liegt ein Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung zur Ausschreibung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1935 vor. Hierzu ist zu sagen, daß der Landtag vom 26. April 1935 bereits die Zuschläge zur Landesgebäudesteuer und zur Landesgrundsteuer für das Gros der steirischen Bezirke und Gemeinden bewilligt hat, während für einen Teil der Gemeinden und Bezirke die Verhandlungen noch nicht so weit gediehen waren, um ihnen die gesetzliche Ermächtigung zur Ausschreibung solcher Zuschläge erteilen zu können.

Das Gesetz, das heute vorliegt, hat den Ausschuss und die Landesregierung passiert und ich gestatte mir, im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses die Annahme dieses Gesetzes zu beantragen.

(Das Gesetz wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 3 ist der mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 55, Verfassungsgesetz, betreffend verschiedene befristete Ermächtigungen an die Landesregierung.

Berichterstatter ist Herr Abg. Krainer.

Berichterstatter Krainer: Hohes Haus! Im Namen des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe ich über die Beilage Nr. 55, Gesetz, betreffend verschiedene, befristete Ermächtigungen, an die Landesregierung zu referieren. Das Gesetz beinhaltet die Möglichkeit, daß die Landesregierung anstatt rückständiger Abgaben, Liegenschaften und Kunstwerke erwerben kann. Sie kann auch diese wieder veräußern, wenn sie zumindest den Kaufpreis wiederbekommt und die damit verbundenen Kosten. Das Gesetz ist mit 31. Dezember 1937 befristet.

Es haben sich heute der Finanzausschuß, und zwar mit dem finanziellen Teil, und ebenso der Gemeinde- und Verfassungsausschuß, weil es ein Verfassungsgesetz ist, mit diesem Gesetz beschäftigt. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß gibt seiner Meinung Ausdruck, daß er der Landesregierung und vor allem dem Herrn Finanzreferenten volles Vertrauen entgegenbringen kann, und stellt den Antrag, das Gesetz unverändert zum Beschluß zu erheben.

Präsident: Ich mache aufmerksam, daß zur Beschlußfassung dieses Gesetzes der Artikel 22, Absatz 2, Punkt e, der Landesverfassung zur Anwendung kommt und daher die Abstimmung auf Grund des Wortlautes des § 44 der Geschäftsordnung zu geschehen hat, welcher lautet: „Ein Verfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschloffen werden.“ Ich stelle fest, daß im hohen Landtag mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(Das Gesetz wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit ohne Wechselrede angenommen.)

Wir gelangen zu Punkt 4 der Tagesordnung, das ist der

mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 56, Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Landes-Armengesetzes vom 27. August 1896, RGBl. Nr. 63, in Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 199/1935, mit dem ergänzende grundsätzliche Bestimmungen zum vierten Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse, RGBl. Nr. 105/1863, erlassen werden (Armengesetznovelle 1935).

Berichterstatter ist Herr Abg. Wallner.

Berichterstatter Wallner: Hohes Haus! Diese Regierungsvorlage, Beilage Nr. 56, wurde dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß zugewiesen, der sich in eingehender Beratung damit beschäftigt hat. Ich möchte als Berichterstatter dazu noch bemerken:

In dieser vorliegenden Gesetzesvorlage wird versucht, dem bereits unhaltbar gewordenen Vagabundenwesen, das für unsere Bauernschaft schon eine wahre Landplage bedeutet und zu unerhörten Leistungen, von denen fast niemand etwas sieht, verurteilt, Einhalt zu tun.

Es soll versucht werden, durch Einführung eines Unterstützungsausweises, den die Heimatgemeinde auszustellen hat und in dem die Leistungen der verschiedenen Gemeinden, sei es in Form von gewährter Übernächtigung, Verköstigung und dergleichen, einzutragen sind, das Vagantenunwesen zu erschweren.

Diese Gesetzesvorlage ist vom steiermärkischen Landtag auf Grund des Bundesrahmengesetzes bis Ende Juni zu verabschieden, hält sich im Wesentlichen an den Text des Bundesgesetzes und ist hauptsächlich über besonderes Betreiben des Bürgermeisterverbandes eingebracht worden.

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich gestern in einer längeren Sitzung und auch heute wieder mit dieser Vorlage befaßt und hiebei festgestellt, daß dieses Gesetz nicht die erhoffte Wirkung zeitigen wird.

Die Einführung eines Unterstützungsausweises für die im Lande herumziehenden Personen ist sicher zu begrüßen, da eine leichtere Kontrolle dieser und besonders der Unterstützungsschwindler gegeben erscheint. Die Art der Ansprechung und der Ausfolgung dieser Ausweise ist aber derart kompliziert und mit so vielen Schreibereien verbunden, daß es wohl dem größten Teil unserer Bürgermeister an entsprechender Zeit mangeln wird, diese Arbeiten zu leisten.

Weiters möchte ich bemerken, daß durch diese Gesetzesvorlage wohl eine teilweise Entlastung der Gemeinden, besonders der größeren, zu verzeichnen sein wird, die Gefahr aber besteht, daß umsomehr die zerstreut liegenden Anwesen von den Kunden aufgesucht werden, um so der Kontrolle durch die Gemeindeämter zu entgehen.

Wollte man dem Vagantenunwesen wirklich bekommen, wäre es vor allem notwendig, Arbeitslager zu errichten, wohin Berufsvaganten, die garnicht Arbeit suchen, sondern als arbeitsscheue Elemente das Land unsicher machen, auf Antrag der Gemeinden abgegeben werden könnten.

Auf Grund der einzuführenden Unterstützungsausweise wäre es wohl möglich, die arbeitsscheuen Elemente von den wirklich Armen und tatsächlich Arbeitssuchenden zu trennen. Es wäre eventuell auch erwägenswert, nach dem Muster der Schweiz Vaganten, die nach einer bestimmten Zeit keine Arbeitsleistung nachzuweisen vermögen, in die Heimatgemeinde abzuschieben.

Tatsache ist, daß dieses Vagantenunwesen besonders für unsere Bauernschaft unhaltbar geworden ist und dringendst nach Abhilfe verlangt.

Wenn der Ausschuß auch der Ansicht ist, daß mit dieser Gesetzesvorlage dieses äußerst schwierige Problem nicht gelöst wird, so wird es wenigstens als Versuch betrachtet, hier einigermaßen Wandel zu schaffen und wird wohl noch mancher Abänderung bedürfen.

Der Ausschuß stellt daher an die Landesregierung das dringliche Ersuchen, dieses Problem im Auge zu behalten und auf Grund dieser Gedankengänge, wenn notwendig, im Einvernehmen mit der Bundesregierung die verschiedenen Möglichkeiten zu studieren, weitere Bestimmungen auszuarbeiten und diesen Zuständen mehr noch, als es in dieser Gesetzesvorlage möglich sein wird, abzuhelpfen.

Da gerade der Bürgermeisterverband dieses Gesetz verlangt und unser Landtag auch auf Grund des Bundesrahmengesetzes dazu verhalten ist, diese Vorlage zu verabschieden, empfiehlt der Ausschuß, die Vorlage zum Beschluß zu erheben.

(Das Gesetz wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 5, mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 54, betreffend die Instandsetzung des Landhauses und die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Hoher Landtag! Wie Ihnen aus der zugekommenen Vorlage der Landesregierung, E.-Zl. 54, bekannt ist, handelt es sich darum, die dringend notwendige Wiederinstandsetzung des Landhauses rechtlich und finanziell zu fundieren. Der äußere Zustand dieses ehrwürdigen, historischen Gebäudes — ich möchte sagen, rund 400 Jahre steingewordene Geschichte des Landes und der Landstände liegen darin — ist himmelschreiend geworden. Auch die früheren Landtage haben die Notwendigkeit der Renovierung eingesehen, es waren in den früheren Voranschlägen Posten von 100.000 und 150.000 S eingesetzt, aber die finanzielle Notlage hat es mit sich gebracht, daß dieses alte Projekt zehn Jahre lang nicht durchgeführt werden konnte. Nun ist es der Initiative des Herrn Landeshauptmannes gelungen, die Finanzierung in der Weise durchzuführen, daß drei der größeren Geldinstitute, die Steiermärkische Sparkasse, die Gemeindeparkasse Graz und die Sparkasse Bezirk Umgebung Graz, sich in entgegenkommender Weise bereiterklärt haben, zusammen dem Lande Steiermark ein zinsfreies Darlehen von 105.000 S zu gewähren.

Das Erfordernis, wie es das Landesbauamt für die Renovierung des Landhauses aufgestellt hat, beträgt 150.000 S. Der Rest von 45.000 S ist anderweitig aufzubringen. Wesentlich ist, daß eine Verzinsung des Darlehens nur dann eintritt, wenn die Rückzahlungsraten, die sieben Jahre laufen, nicht ordnungsmäßig geleistet würden.

Auf Grund der Verfassung und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen muß der Landtag diese Art der Finanzierung genehmigen und es stellt daher die Landesregierung den Antrag, den auch der Finanzausschuß beraten hat und den ich im Namen dieses Ausschusses, der ihn einstimmig angenommen hat und dem

Landtag zur Beschlußfassung vorschlägt, zur Annahme empfehle (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Inangriffnahme der Instandsetzung des Landhauses mit einem Kostenerfordernis von 150.000 S wird gemäß Artikel 29 der Landesverfassung 1934 genehmigt.

2. Die Bedeckung des im Absatz 1 angeführten Aufwandes hat zu geschehen:

a) zwischenweilig durch die Aufnahme eines Darlehens von 105.000 S zu den von der Landesregierung mitgeteilten Bedingungen;

b) endgültig durch die Einsetzung eines Betrages von 45.000 S in den Landesvoranschlag für das Jahr 1936 und sieben Beträge in die Landesvoranschläge der Jahre 1938 bis 1944.“

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen die einstimmige Annahme dieses Antrages.

Ferner hat der Finanzausschuß in Würdigung dieses besonderen Entgegenkommens der von mir bereits genannten drei Geldinstitute, die dem Lande zinsfrei doch ein nicht unbedeutendes Darlehen von 105.000 S zur Verfügung stellen, beschlossen, dem Landtage folgenden Zusatzantrag zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, der Gemeindeparkasse in Graz und der Sparkasse des Bezirkes Umgebung Graz in Graz wird für die Bewilligung von zinsfreien Darlehen zur Ermöglichung der Wiederinstandsetzung des Landhauses der Dank des Landes ausgesprochen.“

Ich würde bitten, auch diesen Zusatzantrag anzunehmen und möchte offen erklären, daß das Entgegenkommen dieser drei Geldinstitute der Führung eines lieben, bescheidenen, dabei sehr energischen Kollegen unseres Landtages, Herrn Generaldirektor Doktor P o s c h a c h e r in erster Linie zu verdanken ist. (Beifall.) Ich bitte daher, die Regierungsvorlage mit dem von mir vorgelesenen und zur Annahme empfohlenen Ergänzungsantrag in diesem Landtage anzunehmen.

Präsident: Die Herren Abgeordneten haben den Antrag des Berichterstatters vernommen, ebenfalls den Zusatzantrag. Eine Wortmeldung liegt nicht vor, ich lasse daher abstimmen.

(Der Antrag und der Zusatzantrag werden angenommen.)

Hiermit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt und wir gelangen zum Schluß unserer Sitzung. Ich bin nicht in der Lage, heute schon Tag wie Tagesordnung der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Ich werde daher die Einladung im schriftlichen Wege vornehmen. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Nicht. Es bleibt daher bei meinem Vorschlag.

(Schluß der Sitzung um 20 Uhr 5 Minuten.)